

Burg Hohenzollern.



Schloss Sigmaringen.



Hohenzollern

Die beiden Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen waren 1806 nicht wie andere vergleichbare Territorien mediatisiert worden; sie beschritten einen gewissen historischen Sonderweg. Die Gebietszugewinne 1803/06 durch Reichsdeputationshauptschluss und Mediatisierungen waren für das kleine Fürstentum Hohenzollern-Hechingen (1806: 14.350 Einwohner) gering, so dass dessen territoriale Gestalt seit dem 16. Jahrhundert praktisch unverändert blieb und das Oberamt Hechingen noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Prinzip die alte Grafschaft bzw. das Fürstentum Zollern umfasste. Die Verwaltung wurde nach 1806 erst allmählich modernisiert. Ab 1814 nahm die Justizkanzlei, von 1833 an Oberamt genannt, die Verwaltung und – mit Ausnahmen – die Rechtspflege auf der unteren, den Gemeinden vorgesetzten Ebene wahr. In der Residenzstadt Hechingen gab es ein Stadtamt für die christlichen und einen „besonderen Kommissär“ für die jüdischen Einwohner. Erst 1848 wurden Rechtspflege und Verwaltung getrennt und ein Oberamt und ein Oberamtsgericht für das Fürstentum eingerichtet. Seit 1798 bildete die „Steuerdeputation“ (ab 1835 „Landesdeputation“) eine Art Landesvertretung.

Das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen, das bis 1806 teilweise unter österreichischer Landeshoheit gestanden hatte, erfuhr durch Säkularisation und Mediatisierung einen vergleichsweise starken Zuwachs, so verdoppelte sich sein Gebiet auf 15,8 Quadratmeilen (ca. 800 qkm) und die Bevölkerungszahl wuchs von rund 15.500 Einwohnern im Jahre 1800 auf 32.716 Einwohner im Jahr 1806. Durch den Reichsdeputationshauptschluss erhielt Sigmaringen 1803 unter anderem zwei größere Herrschaften aus klösterlichem Besitz. 1806 fielen Herrschaften der Fürsten von Fürstenberg, der Fürsten von Thurn und Taxis, der Freiherren von Speth von Zwiefalten, des Deutschen Ordens und des Klosters Wald an Hohenzollern-Sigmaringen. Für die ehemals geistlichen Besitzungen wurden jeweils landesherrliche Ober- bzw. Obervogteiämter eingerichtet. Die für die standesherrlichen und ritterschaftlichen Gebiete vorhandenen Ämter blieben als so genannte Patrimonialämter, die der Landeshoheit des Sigmaringer Fürsten unterworfen waren, bestehen. Im alten zollern-sigmaringischen Gebiet bildete man nur das Oberamt Sigmaringen neu bzw. um. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die Anzahl der Oberämter von 13 auf zehn verringert. Von den Patrimonialämtern blieben nur zwei bestehen, da das Fürstenhaus die meisten standesherrlichen und ritterschaftlichen Besitzungen erwarb. Die den fürstlichen Regierungsbehörden unterstellten Ämter besaßen

einen weit gespannten Aufgabenbereich, wobei bis 1850 Verwaltung und Rechtspflege bei ihnen nicht getrennt waren. Die Mitwirkung der Kommunen an den Geschäften der Ämter war relativ schwach ausgeprägt. Die hauptsächlich für den Steuereinzug zuständigen Amtsversammlungen bestanden aus den Ortsvorstehern der Gemeinden eines Amtsbezirks.



Tafeln markierten die Grenze der ehemals preußischen „Hohenzollernschen Lande“.

Die preußischen „Hohenzollernschen Lande“

1850 – 1945

Nachdem die regierenden Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen ihre Fürstentümer an die Krone Preußens abgetreten hatten, wurden die Fürstentümer 1850 mit dem preußischen Staatsgebiet vereinigt. Die neu integrierten „Hohenzollernschen Lande“ bildeten ab 1852 einen besonderen, provinzähnlichen Verwaltungsbezirk, dessen Regierung in Sigmaringen mit einigen Ausnahmen direkt den Ministerien in Berlin unterstand. Bei der behutsamen Eingliederung der Fürstentümer in den preußischen Staat wurden die 1854 noch existierenden zehn Oberämter bis 1861/62 allmählich auf vier reduziert. Die Stellung der Oberamtmänner in den Hohenzollernschen Landen entsprach derjenigen der preußischen Landräte als vom König ernannte Staatsbeamte, mit einer Mittlerrolle zwischen Staats- und Kommunalverwaltung. Ihre Aufgaben bestanden in der Führung der allgemeinen Landesverwaltung im Oberamt bzw. im Landkreis sowie in der Aufsicht über die Polizeiverwaltung und über die Gemeinden.

Zeitgleich mit der Einführung einer landschaftlichen Selbstverwaltung in den preußischen Provinzen, erhielt auch Hohenzollern im Jahre 1873 Selbstverwaltungsgremien.

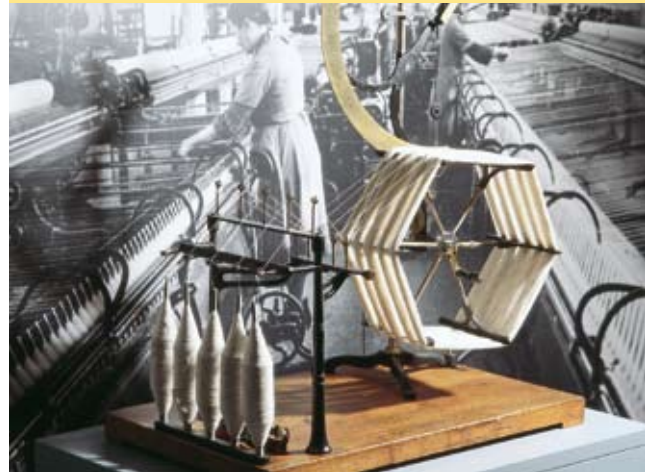


In jedem Oberamtsbezirk wurde ein Amtsverband eingeführt, dem sämtliche Personen mit Wohnsitz im Amtsbezirk angehörten und der ein mit den Rechten einer Korporation ausgestatteter Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten war. Die Aufgaben des Amtsverbands nahmen die teils in freier Wahl der Einwohner, teils über Wahlmänner gewählte Amtsversammlung (ab 1925 Kreistag) und der Amtsausschuss (ab 1925 Kreisausschuss) wahr. Die vom Oberamtman einberufene und unter dessen Vorsitz tagende Amtsversammlung war insbesondere für den Amtshaushalt zuständig. Sie wählte ihrerseits die vier Mitglieder des Amtsausschusses, der unter dem Vorsitz und der Geschäftsführung des Oberamtmanns Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung des Amtsverbandes und Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung wahrnahm; ab

1883 war der Ausschuss auch Verwaltungsgerichts- und Beschlussbehörde in unterer Instanz.

Auf Landesebene bildeten die Hohenzollernschen Lande ab 1873 einen Landeskommunalverband, ebenfalls mit korporativen Rechten, womit Hohenzollern auch in dieser Beziehung einer Provinz gleichgestellt war. Das Vertretungsorgan des Verbands stellte der Kommunallandtag dar, ein Verwaltungsausschuss war für die Verwaltung seiner Angelegenheiten zuständig. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehörten u. a. Wohlfahrts- und Versicherungswesen, Wirtschaftspflege, Straßenwesen, Kulturpflege, Landesspital sowie Spar- und Leihkasse. Der Verband war für die Zusammengehörigkeit und das Landesbewusstsein der Hohenzollern von größter Bedeutung.

Die Textilindustrie ist im Zollernalbkreis immer noch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. (Maschen-Museum, Albstadt)



Nach Vorüberlegungen zur Behördenvereinfachung wurde 1914 kriegsbedingt die Verwaltung des Oberamts Haigerloch mit derjenigen des Oberamts Hechingen zusammengelegt. Unter dem Zwang zu Einsparungen glich man 1925 die Verwaltung an das preußische Kreis- und Landratssystem an und bildete aus den noch bestehenden drei bzw. vier Oberämtern die Landkreise Hechingen und Sigmaringen. Zugleich wurden die Bezeichnungen Oberamtmann in Landrat, Amtsausschuss in Kreisausschuss und Amtsversammlung in Kreistag umgewandelt. Die hohenzollerische Gebietsreform ging damit sowohl verwaltungstechnisch wie in der Terminologie

den Gebietsreformen in Baden und Württemberg von 1935 bzw. 1938 voraus.

Im „Dritten Reich“ waren auch die hohenzollerischen Selbstverwaltungsorgane 1933 von nationalsozialistischen Gleichschaltungsmaßnahmen betroffen, so beseitigte man z. B. die gewählten Kreistage und -ausschüsse. 1935 wurden zwei Kreisdeputierte eingesetzt. Beim Landeskommunalverband hob man im Dezember 1933 die demokratischen Organe Landesauschuss und Kommunallandtag auf und führte das „Führerprinzip“ in der „Selbstverwaltung“ mit einem Landesdirektor an der Spitze ein. 1943 übernahm der Regierungspräsident die unmittelbare Zuständigkeit. Bemerkenswert ist auch in Hohenzollern die Verwaltungskontinuität, denn die 1925 von der preußischen Regierung eingesetzten Landräte von Hechingen und Sigmaringen, beides dezidierte Zentrumsmitglieder, blieben nach 1933 im Amt. Sie passten sich dem nationalsozialistischen Regime an und wurden zu dessen Erfüllungshelfern.

1945 war mit dem Kriegsende und der französischen Besetzung faktisch die Zugehörigkeit Hohenzollerns zu Preußen beendet. Die beiden Landkreise Sigmaringen und Hechingen kamen zu dem 1947 gebildeten Land Württemberg-Hohenzollern. Der hohenzollerische Kommunalverband mit Kom-



Tafel mit dem Wappen des hohenzollerischen Landeskommunalverbandes im ehemaligen Sitzungssaal des Landeshauses in Sigmaringen (1929).

Das 1982 bezogene Landratsamt Sigmaringen im ehemaligen hohenzollerischen Fürst-Carl-Landeskrankenhaus.



Abschied vom Landkreis Hechingen – letzte Sitzung des Kreistags am 15. Dezember 1972 im Grafensaal der Burg Hohenzollern.



munalltag, Landesausschuss und dem Vorsitzenden beider Gremien blieb mit dem hohenzollerischen Selbstverwaltungsgesetz vom 7. April 1950 als Selbstverwaltungsorgan für ganz Hohenzollern mit bestimmten, klar definierten Kompetenzen erhalten und wurde erst zum 31. Dezember 1972 im Zuge der Kreisreform aufgehoben. Bei dieser Reform teilte man die beiden hohenzollerischen Landkreise Hechingen und Sigmaringen auf zehn Kreise auf, wobei der Hauptteil des Kreises Hechingen im Zollernalbkreis und der Kreis Sigmaringen im Wesentlichen im neuen, gleichnamigen Kreis aufging.

Dr. Andreas Zekorn

Quellen und Literatur

Gönner, Eberhard: Hohenzollern 1800 – 1918. In: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Hrsg. von Hansmartin Schwarzmaier, Stuttgart 1992, S.433 – 475.

Kallenberg, Fritz (Hrsg.): Hohenzollern, Stuttgart 1996.

Mühlebach, Josef: Der Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande. Geschichtliche Entwicklung, Rechtsgrundlagen und Aufgabengebiete, Sigmaringen 1972 (= Arbeiten zur Landeskunde Hohenzollerns, Heft 10).

Zekorn, Andreas: Oberamtänner und Landräte im Gebiet des heutigen Zollernalbkreises 1806 – 1992. In: Zollernalbprofile. 20 Jahre Zollernalbkreis – ein Geburtstag 1973 – 1993. Jahrbuch des Kreises Band 3. Hrsg. vom Zollernalbkreis, Balingen 1993, S. 27 – 69.

Ders.: Verwaltung und Oberämter im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen 1803 – 1850. In: Zeitschrift für Hohenz. Geschichte 37 (2001), S. 47 – 82.